



## Verwaltungsgericht Köln

### Beschluss

#### 22 L 1302/15.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn .
  2. der Frau
  3. des minderjährigen Kindes
  4. des minderjährigen Kindes
- die Antragsteller zu 3. und 4. vertreten durch die Antragsteller zu 1. und 2.,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Anna Magdalena Busl, Hausdorffstraße 9, 53129 Bonn,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,  
Gz.: 5875452-150,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht

hat die 22. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln

- 2 -

am 16.07.2015

durch

den Richter am Verwaltungsgericht  
als Einzelrichter

Schicha

beschlossen:

1. Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe bewilligt und zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechte in dieser Instanz Rechtsanwältin Busl aus Bonn beigeordnet.
2. Die aufschiebende Wirkung der gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6.3.2015 enthaltene Abschiebungsanordnung erhobenen Klage - 22 K 2922/15.A - wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

### **G r ü n d e**

Den Antragstellern war Prozesskostenhilfe zu bewilligen, weil der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes aus den nachfolgenden Gründen Erfolg hat, § 166 VwGO, § 114 ZPO, und die Antragsteller auch die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe dargelegt haben, § 166 VwGO. §§ 117ff. ZPO.

Der Antrag der Antragsteller,

die aufschiebende Wirkung der gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6.3.2015 enthaltene Abschiebungsanordnung erhobenen Klage - 22 K 2922/15.A - anzuordnen,

hat Erfolg.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist gemäß § 34a Abs. 2 AsylVfG statthaft. Danach sind Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Abschiebungsanordnung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Es kann im Rahmen gebotener summarischer Prüfung nicht festgestellt werden, dass der An-

- 3 -

tragsteller die Antragsfrist versäumt hat, nachdem auch die Beteiligten übereinstimmend davon ausgehen, dass der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes und die Klage fristgerecht bei Gericht eingegangen sind.

Der Antrag ist gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auch begründet.

Nach § 75 AsylVfG hat die Anfechtungsklage gegen die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) ausgesprochene Abschiebungsanordnung keine aufschiebende Wirkung. Allerdings kann das Gericht gemäß § 80 Abs. 5 VwGO i.V.m. § 34a Abs. 2 AsylVfG in der seit dem 06.09.2013 geltenden Fassung die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. Das setzt voraus, dass das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt. Dies ist der Fall, wenn sich der streitbefangene Verwaltungsakt als offensichtlich rechtswidrig erweist oder eine hiervon losgelöste Abwägung der Interessen der Beteiligten den Vorrang des Aussetzungsinteresses ergibt. Zwar lässt sich auf der Grundlage einer hier nur möglichen summarischen Prüfung derzeit nicht die offensichtliche Rechtswidrigkeit des im Streit befindlichen Verwaltungsakts feststellen.

Die danach gebotene weitere Interessenabwägung ergibt hier allerdings ein überwiegendes Gewicht zugunsten der Antragsteller. Es bestehen jedenfalls gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen systemischer Mängel im ungarischen Asylverfahren, die trotz des bestehenden öffentlichen Interesses an einer Beendigung des Aufenthaltes des Antragstellers im Bundesgebiet vor einer abschließenden Prüfung im Hauptsacheverfahren ihre Abschiebung mit den hieraus möglicherweise resultierenden schwerwiegenden Folgen als nicht zumutbar erscheinen lässt.

Nach § 34a Abs. 1 AsylVfG ordnet das Bundesamt die Abschiebung eines Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylVfG) oder in einen nach § 27a AsylVfG für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft kraft Verfassungsrechts (Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG) als sichere Drittstaaten gelten; sonstige sichere Drittstaaten werden durch Gesetz bestimmt. Wer sich in einem sicheren Drittstaat aufgehalten hat, bedarf grundsätzlich

- 4 -

nicht des Schutzes eines anderen Staates. Bei Ungarn handelt es sich um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union und damit um einen sicheren Drittstaat (§ 26a Abs. 2 AsylVfG). Die Einreise aus einem dieser Staaten schließt die Berufung auf ein Asylrecht aus (Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG).

Zugleich ist Ungarn nach der Dublin III-Verordnung auch der für die Durchführung des Asylverfahrens zuständige Staat (§ 27a AsylVfG). Die Antragsteller haben in Ungarn ausweislich der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin am 06.12.2014 Asyl beantragt. Ungarn hat sich auf das Wiederaufnahmeersuchen der Antragsgegnerin vom 13.01.2015 mit Schreiben vom 13.02.2015 gemäß Art. 18 Abs. 1 b) Dublin III-Verordnung zur Übernahme des Antragstellers bereit erklärt.

Es bestehen aber bei summarischer Prüfung auf der Grundlage aktueller Erkenntnisse konkrete Anhaltspunkte dafür, dass systemischen Mängel des Asylsystems in Ungarn derzeit einer Überstellung der Antragsteller entgegenstehen (vergleiche Art. 3 Abs. 2 Dublin III-Verordnung). Solche liegen vor, wenn es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für (Asyl-) Antragsteller in dem zuständigen Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechte Charta (EU-GR-Charta) mit sich bringen (Unterabsatz 2).

Dieser Vorschrift liegt die zur (Vorgänger-) Verordnung (G) Nr. 343/2003 ergangene Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zu Grunde: Danach obliegt es den Mitgliedstaaten einschließlich der nationalen Gerichte, eine Asylbewerber nicht an den an sich formal zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, wenn Ihnen nicht unbekannt sein kann, dass systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller in diesem Mitgliedstaat tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 4 EU-GR-Charta ausgesetzt zu werden.

Zwar sollten nach dem „Update“ des UNHCR von Dezember 2012,

vgl. Note on Dublin transfers to Hungary of people who have transited through Serbia -- update, <http://www.unhcr-centraleurope.org/pdf/resources/legal->

- 5 -

[documents/unhcr-handbooks-recommendations-and-guidelines/update-note-on-dublin-transfers-to-hungary-of-people-who-have-transited-through-serbia-december-2012.html](#) (Stand: 15.01.2015),

Mängel der ungarischen Ausländer- und Asylverfahrenspraxis mit Verabschiedung und Umsetzung von Gesetzesänderungen mit Wirkung von Januar 2013 an entschärft werden,

vgl. EGMR, Urteil vom 03.07.2014 - 71932/12 - (Mohammadi gegen Österreich), juris.

Und auf eine Parlamentarische Anfrage vom 22. Juli 2013 hat die Europäische Kommission mitgeteilt, als Hüterin der Verträge werde sie nicht zögern, geeignete Schritte einzuleiten, falls sich herausstellen sollte, dass Ungarn gegen EU-Recht verstoße,

vgl. <http://www.europarl.europa.eu/sides/getAllAnswers.do?reference=E-2013-008939&language=DE>. (Stand: 15.01.2015)

Gleichwohl bedarf aufgrund jüngerer Erkenntnisse die aktuelle Praxis beim Umgang mit Antragstellern, die im Rahmen des Dublin-III Verfahrens an Ungarn überstellt werden, noch näherer Überprüfung. Nach der sich im Zuge der Gesetzesänderungen von Januar 2013 inzwischen herausstellenden tatsächlichen Asylpraxis Ungarns werden danach jedenfalls Dublin-Rückkehrer nahezu ausnahmslos inhaftiert, wobei sowohl hinsichtlich des Verfahrens der Haftanordnung als auch hinsichtlich der hiergegen bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten Anhaltspunkte für eine grundrechtsverletzende, willkürliche und nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechende Inhaftierungspraxis bestehen. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Inhaftierung von besonders schutzbedürftigen Personen,

vgl. UNHCR, Stellungnahme zur Situation der Flüchtlinge und Asylbewerber in Ungarn an das VG Düsseldorf vom 09.05.2014; Hungarian Helsinki Committee, Information Note on Asylum-Seekers in Detention and in Dublin Procedures in Hungary, Mai 2014,

Es besteht die ernstliche Befürchtung der systematisch willkürlichen und unverhält-

- 6 -

nismäßigen Inhaftierung von Dublin-Rückkehrern,

vgl. UNHCR, Auskunft an VG Düsseldorf vom 30.09.2014,

[http://www.fnrw.de/images/Themen/EU Flüchtlingspolitik/UNHCR Stellungnahme zur Inhaftierung von Dublin-Rückkehrern in Ungarn.pdf](http://www.fnrw.de/images/Themen/EU_Flüchtlingspolitik/UNHCR_Stellungnahme_zur_Inhaftierung_von_Dublin-Rückkehrern_in_Ungarn.pdf)

(Stand: 25.01.2015);

Pro Asyl, „Migrationshaft heißt jetzt Asylhaft“ vom 2014,

[http://www.proasyl.de/de/news/detail/news/migrationshaft heisst jetzt asylhaft warum abschiebungen nach ungarn immer noch die men/](http://www.proasyl.de/de/news/detail/news/migrationshaft_heisst_jetzt_asylhaft_warum_abschiebungen_nach_ungarn_immer_noch_die_men/)

(Stand: 25.01.2015);

VG Berlin, Beschluss vom 15.01.2015 - 23 L 899.14 A - m.w.N., juris.

Hinzu kommt, dass sich die Zahl der Asylantragsteller in Ungarn allein in den ersten Monaten des Jahre 2015 auf annähernd 60.000 gesteigert hat. Die derzeitige Regierung hatte daher laut Pressemeldungen vom 24.6.2015 inzwischen die Regelungen der Dublin-III VO für Ungarn „aus technischen Gründen“ zunächst aussetzen wollen, offensichtlich um eine Rücküberstellung von Erstantragstellern, die zwischenzeitlich in andere EU-Länder weitergereist waren, ablehnen zu können.

Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24.6.2015, „EU-Abkommen ausgesetzt – Ungarn nimmt keine Flüchtlinge mehr auf“.

Erst auf massive Interventionen anderer EU-Staaten sowie der EU-Kommission ließ sie dann kurz darauf mitteilen, letztlich nur die Aufnahme von Flüchtlingen aus anderen Mitgliedsstaaten ablehnen zu wollen, die – wie etwa im Falle von Griechenland – dort erstmals in das Gebiet der Union gelangt seien.

Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24.6.2015, „Ungarn will jetzt doch weiter Flüchtlinge aufnehmen“.

Ob vor diesem Hintergrund der Antragsteller im Rahmen seines Asylverfahrens in Ungarn eine seine grundlegenden Menschenrechte wahrende Behandlung erfahren würde, ist danach derzeit weitgehend unklar, so dass die bestehenden Zweifel am Asyl- und Aufnahmeverfahren in Ungarn einer Prüfung im Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben müssen.

- 7 -

vgl. ebenso u.a. zuletzt: Sächsisches OVG, Beschluss vom 24.07.2014 - A 1 B 131/14 -; VG Köln, Beschlüsse vom 28.04.2015 - 17 L 1024/15.A -; 04.09.2014 - 3 L 1600/14.A - m.w.N. und vom 15.08.2014 - 17 L 1357/14.A -; VG Bremen, Beschluss vom 02.04.2015 - 3 V 123/15 -; VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 02.10.2014 - 10a L 1415/14.A -, a. A. etwa VG Düsseldorf, Beschluss vom 1.04.2015 - 13 L 1031/15.A sowie VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 10.04.2015 - 18a L 453/15.A.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens ergibt sich aus § 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.

Schicha



Beglaubigt  
Sitte, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle